

IX. Pauschalpreise

a) selbsttätige Flur- und Treppenbeleuchtung

Der jährliche Pauschalpreis beträgt:

für eine 15 Wattlampe	=	9.60 RM.
" " 25 "	=	14.40 "
" " 40 "	=	26.40 "
" " 60 "	=	42. — "

Hierin sind die Kosten für Bestellung der Schaltung und Auswechslung der durch den Gebrauch abgängig gewordenen Glühlampen enthalten. Eine Anlage muß mindestens aus 3 Glühlampen bestehen. Die Erhebung des Pauschalpreises erfolgt in 12 gleichen Monatsraten.

b) für Sonderanlagen in Waschküchen, Kellerräumen und dergleichen

Es sind jährlich zu zahlen:

für eine 15 Wattlampe	=	7.20 RM.
" " 25 "	=	9.60 "
" " 40 "	=	18. — "
" " 60 "	=	30. — "

Die durch den Gebrauch abgängig gewordenen Lampen werden vom Elektrizitätswerk gegen Bezahlung ersetzt. Die Erhebung des Pauschalpreises erfolgt in 12 gleichen Monatsraten.

c) für Kleintransformatoren der Klingelanlagen und Türöffner

bis zu 1 Watt Eigenverbrauch monatlich — 30 RM.
mit größerem Eigenverbrauch monatlich — 60 RM.

Es macht keinen Unterschied, ob der Transformator vor oder hinter dem Zähler angeschlossen ist, da dieser den verbrauchten Strom wegen der geringen Stärke nicht anzeigt.

d) für Heißwasserspeicher

Die Ein- und Ausschaltung des Stromes erfolgt automatisch durch eine Schaltung, die vom Werk vorgehalten und bedient wird. Die Gebühr für die Schaltung ist in dem Pauschalpreis enthalten. Dieser beträgt im Monat:

	für Speicher mit Heizpatrone von	dem entspricht ein Speichereinhalt von
3. — RM	280 Watt	ca. 25 Liter
3.50 "	350 "	" 30 "
6. — "	600 "	" 50 "
9.50 "	1000 "	" 80 "
11.50 "	1200 "	" 100 "
14. — "	1500 "	" 120 "

Bei zeitweiser Abwesenheit (Ferien, Urlaub usw.) nicht unter 1/4 Monat wird der Pauschalpreis nicht berechnet

bei mindestens 14 tägiger Außerbetriebnahme für 1/2 Monat
bei mindestens 4 wöchiger Außerbetriebnahme für 1/1 Monat
bei mindestens 6 wöchiger Außerbetriebnahme für 1 1/2 Monat
usw., sofern die Außerbetriebnahme und Wiedereinschaltung des Speichers durch Beauftragte der Werke erfolgt und hierfür ein Betrag von 1 RM. gezahlt wird.

X. Für Großabnehmer

mit mindestens 20 000 kWh Abnahme im Jahre gelten die Großabnehmertarife.

B Gastarife

I. Allgemeiner Tarif für Kleinabnehmer

Preis für einen cbm bei einem Verbrauch im Monat:

bis einschließlich	60 cbm	=	18 Pfg.
"	150 "	=	17 "
"	300 "	=	16.5 "
"	500 "	=	16 "
"	1000 "	=	15.5 "
"	1500 "	=	15 "
über	1500 "	=	14.5 "

Gas Münzen einschließlich Verrechnungsgebühr 12 Pfg. Monat = Zeit zwischen zwei Ableisungen, höchstens 5 Wochen.

II. Tarif für gewerbliches Gas.

Bei dauerndem Bezug von mehr als 1000 cbm im Jahre empfiehlt sich Abschluß eines besonderen Versorgungsvertrages. Der Preis beträgt bei Abnahmeverpflichtung von:

jährlich	1000 cbm	=	14 1/2 Pfg.
"	2000 "	=	14 "
"	3000 "	=	13 "

Bei mindestens 5000 " jährliche Garantiemenge gelten die Zonentarife für Großabnehmer.

III. Verrechnungsgebühr für Tarif I und II

Die Verrechnungsgebühr ist neben dem Gaspreis für jeden Messer zu zahlen. Sie ist auf Messergröße abgestellt und beträgt:

für Messer mit einem Normal-Stundendurchlaß	von	0,450 cbm Gas	0,17 RM. monatlich
"	"	0,750—3,0 "	" 0,35 "
"	"	4,5 "	" 1. — "
"	"	7,5 "	" 1.50 "
"	"	9,0 "	" 1.75 "
"	"	12,0 "	" 2. — "
"	"	15,0 "	" 2.25 "

IV. Haushaltstarif

a) Auf Antrag wird das Haushaltsgas nach diesem statt nach dem allgemeinen Tarif (I) geliefert. Der Preis setzt sich aus dem monatlichen Grundpreis, der sich nach der Wohnungsgröße richtet, und einem Arbeitspreis von 10 Pfg. für den cbm zusammen.

Der Grundpreis beträgt monatlich für Wohnungen mit:

1 Raum	0.80 RM.	6 Räumen	3.40 RM.
2 Räumen	1.20 "	7 "	4.00 "
3 "	1.70 "	8 "	4.60 "
4 "	2.20 "	9 "	5.20 "
5 "	2.80 "	10 u. mehr Räumen	5.80 "

Räume für Berufszwecke, soweit solche in Frage kommen 1.00 RM. je Raum.

Die Verrechnungsgebühr ist im Grundpreis enthalten. Bei Feststellung der Räume werden Zimmer und Küche gezählt, nicht aber Manfarden, Badezimmer, Abort, Flure, Veranden, Speisekammern und Abstellräume, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Ob die gezählten Räume mit Gasanschluß versehen sind oder nicht, spielt keine Rolle.

b) Dieser Tarif muß, abgesehen von Sonderfällen, mindestens für 1 Jahr gewählt werden. Will ein Abnehmer auf den allgemeinen Tarif (I) zurückgehen, kann er das nur zum Schlusse eines Rechnungsjahres (31. März), nachdem er 4 Wochen vorher schriftlich gekündigt hat. Ob für Räume, die Berufszwecken dienen, die aber mit der Wohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, Gasversorgung nach dem Haushaltstarif zugestanden werden kann, bleibt der Entscheidung der Städtischen Werke vorbehalten. Grundsätzlich gilt für die Gewährung des Haushaltstarifs die Bedingung, daß der überwiegende Teil der in Frage kommenden Räume Wohnzwecken dient und das verbrauchte Gas in der Hauptsache zu Haushaltzwecken Verwendung findet. Gegebenenfalls sind je angefangenen 25 qm Bodenfläche der Räume für Berufszwecke als 1 Raum bei der Festsetzung des Grundpreises in Ansatz zu bringen.

V. Gas für Raumheizungszwecke

Durch Wahl des Haushaltstarifes ist Gelegenheit geboten, Gasheizöfen, die für zeitweise Beheizung von Räumen und Badezimmern vorgesehen sind, ohne besondere Messerrichtungen zu wirtschaftlichen Preisen zu benutzen.

Für Gasheizungsanlagen, die dauernd der Raum- oder Zentralheizung dienen, wird das verwendete Gas zu Sondertarifen abgegeben, wenn es besonders gemessen wird.

VI. Tarif für Kühlzwecke

Bei dauernder Benutzung eines Gaskühlschranks ist Übergang zum Haushaltstarif vorteilhaft.

Wer einen besonderen Messer für Heizgas hat, kann den Gaskühlschrank an diese Leitung anschließen.

VII. Für Großabnehmer

mit über 5000 cbm Jahresverbrauch gelten Großabnehmertarife.